

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

A. Problem und Ziel

Angesichts der Biodiversitätskrise sind zunehmende Anstrengungen erforderlich, um Natur und Landschaft zu schützen. Natur und Landschaft sind so zu pflegen, entwickeln und wiederherzustellen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind, und zwar auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen.

Die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 (BT-Drs. 20/14325) hält daher fest, dass die biologische Vielfalt nicht nur ein unschätzbarer Wert an sich, sondern notwendige Bedingung der menschlichen Existenz ist. Wie selbstverständlich greifen wir täglich auf Güter und Leistungen zurück, die uns eine intakte und vielfältige Natur zur Verfügung stellt – sozusagen als unsere natürliche Infrastruktur.

Der anhaltende Biodiversitätsverlust ist zusammen mit dem fortschreitenden Klimawandel und der zunehmenden Verschmutzung der Umwelt eine der drei existenziellen ökologischen Herausforderungen und zentrale Bedrohung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und für die Versorgung der Weltbevölkerung mit gesunden Nahrungsmitteln, sauberem Wasser und nachwachsenden Rohstoffen. Der Bericht des Weltbiodiversitätsrates (engl.: Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services – IPBES) über die Zusammenhänge zwischen Biodiversität, Wasser, Nahrung und Gesundheit zeigt, dass diese Krisen eng miteinander zusammenhängen, sich untereinander verstärken und auch gemeinsam angegangen werden müssen, auch zur Sicherung der menschlichen Gesundheit.

Trotz ambitionierter Zielsetzungen in den letzten Jahrzehnten ist der weltweite Trend bei der biologischen Vielfalt weiter abnehmend, wie der IPBES-Bericht über den Zustand der Biodiversität und Ökosystemleistungen (2019) zeigte. Keines der 20 globalen Biodiversitätsziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) für 2020, der sogenannten „Aichi“-Ziele, wurde vollständig erreicht. Auch eine Zwischenbilanz zu den biodiversitätsbezogenen Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen 6 (sauberes Wasser und Sanitärseinrichtungen), 14 (Leben unter Wasser schützen) und 15 (Leben an Land) aus dem Jahr 2020 belegt, dass die Ziele verfehlt wurden.

Gleichzeitig besteht ein großer Bedarf am Ausbau der Verkehrs- sowie der Energieinfrastruktur und eine große Notwendigkeit zur Realisierung von Vorhaben der Transformation und der Klimaanpassung hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Dieser Ausbau soll schnell, effizient und nachhaltig erfolgen. Die Bundesregierung hat es sich daher mit dem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode (Z. 698 f. und 1246 f.) zum Ziel gesetzt, beiden Bedürfnissen nachzukommen und in einem Naturflächenbedarfsgesetz die Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Vernetzung von Ausgleichsmaßnahmen (Biotopverbund) zu erleichtern.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Entwurf soll ein Ausgleich geschaffen werden zwischen den Interessen der natürlichen und der grauen Infrastruktur.

Das Gesetz soll dazu beitragen, den Flächenbedarf für naturschutzfachliche Aufwertung zu decken und die ökologische Vernetzung zu stärken sowie die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Bereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung insbesondere für wichtige bauliche Infrastrukturvorhaben zu erleichtern und zu beschleunigen.

Der Entwurf soll auch dazu beitragen, internationale Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere die CBD und die Ziele des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal (GBF), die Wiederherstellung der Natur im Sinne der europäischen Wiederherstellungsverordnung und die Ziele des natürlichen Klimaschutzes im Landnutzungssektor .

Zu diesem Zweck enthält das Gesetz Regelungen zu der Identifikation und Sicherung einer Naturflächenkulisse, zur Effektivierung der Eingriffsregelung, zur Bereitstellung von Flächen und Erleichterung der Maßnahmendurchführung und zu Anreizen für private Investitionen in die Natur.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf verursacht keine zusätzlichen Haushaltsausgaben für den Bund.

Durch § 15 Absatz 6b Satz 6 werden Ersatzzahlungen, die aufgrund der im Infrastruktur-Zukunftsgesetz vorgesehenen Gleichstellungen von Ersatzzahlungen geleistet werden, pauschal um 20 Prozent erhöht, sodass mit noch nicht bezifferbaren Mehreinnahmen für den Bund zu rechnen ist.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diesen Gesetzentwurf entstehen keine Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält dieser Gesetzentwurf keine Informationspflichten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird durch den Gesetzentwurf entlastet. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass Träger von Eingriffsvorhaben von Erfüllungskosten geringfügig entlastet werden, da durch die Maßnahmen zur Effektivierung der Eingriffsregelung Planungs- und Genehmigungsprozesse beschleunigt werden. Eine Quantifizierung der Entlastung ist aufgrund der Vielzahl der Fallgestaltungen derzeit nicht möglich.

Eine Entlastung des Erfüllungsaufwandes entsteht auch im Fall der Inanspruchnahme von bevorrateten Kompensationsmaßnahmen. Eine Quantifizierung der Entlastung ist aufgrund der Vielzahl der Fallgestaltungen derzeit nicht möglich.

Soweit Vorhabenträger die Regelung aus dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz zur Gleichstellung der Ersatzzahlung in Anspruch nehmen, erhöht sich bei diesen aufgrund der Regelung des § 15 Absatz 6b Satz 6 der Erfüllungsaufwand. Da es sich bei dem Ausweichen auf die Ersatzzahlung lediglich um eine Option handelt ist jedoch derzeit nicht abzuschätzen, wie viele Vorhabenträger hiervon Gebrauch machen werden und somit eine Bezifferung des potentiellen Erfüllungsaufwandes nicht zu quantifizieren. Gleiches gilt für die Vorhabenträger, die Eingriffe innerhalb der Flächenkulisse des § 20a vornehmen. Auch dort ist von einer Erhöhung des Erfüllungsaufwands auszugehen, die Fallzahl der Vorhaben in der Kulisse indes derzeit nicht abzuschätzen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch den Gesetzentwurf ergibt sich für die Verwaltung des Bundes kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung der Länder ergeben sich geringfügige Be- und Entlastungen, die sich gegenseitig aufrechnen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch den Gesetzentwurf nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom [Infrastruktur-Zukunftsgesetz] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 15 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 15a Verwendung von Ersatzzahlungen nach § 15 Absatz 6b

§15b Übertragung der Verantwortung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“.

b) Nach der Angabe zu § 16 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 16a Naturgutschriften; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“.

c) Nach der Angabe zu § 20 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 20a Natürliche Infrastruktur“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „Naturgüter“ die Angabe „und der natürlichen Klimaschutzfunktion“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Im überragenden öffentlichen Interesse liegen

1. der Schutz von

a) Nationalparks,

b) Naturschutzgebieten,

c) Kernzonen von Biosphärenreservaten,

d) natürlichen, nicht entwässerten Mooren und

2. die Wiedervernässung von Moorböden, sofern die Wiedervernässung aus Mitteln des Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz gefördert wird

(allgemeiner Grundsatz); ein überragendes öffentliches Interesse nach Satz 1 findet keine Anwendung in der Abwägung bei Vorhaben, die bis zum [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] in das überragende öffentliche Interesse gestellt wurden.“

- c) Absatz 3 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu; Moore, Wälder und Gewässer, einschließlich ihrer Auen, sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt und ihren Beitrag für den natürlichen Klimaschutz erfüllen können,“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll vorrangig geprüft werden, ob mit ihnen auf derselben Fläche gleichzeitig mehrere Ziele des § 1 verwirklicht oder mehrere Verpflichtungen nach diesem Gesetz und sonstigem Bundes- oder Landesrecht sowie nach Unionsrecht erfüllt werden können.“

- b) Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. Geeignete Grundflächen sollen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereitgestellt werden. § 4 bleibt unberührt.

(5) Die europäischen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ unterstützt. Die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch die Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741) und durch den Schutz des Kultur- und Naturerbes im Sinne des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) unterstützt.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c und d wird durch die folgenden Buchstaben c und d ersetzt:

„c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Wiederherstellung der Natur, zum natürlichen Klima-

schutz sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,

- d) zum Schutz und Ausbau der Natürlichen Infrastruktur nach § 20a, insbesondere eines Biotopverbunds und des Netzes „Natura 2000“, sowie der Biotopvernetzung,“.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Nicht als Eingriff gilt die Anlage und Nutzung/Bewirtschaftung von Agroforstsystemen auf Ackerland außerhalb von Natura2000-Gebieten Nationalparks, Biosphärenreservaten und Naturschutzgebieten, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Erfolgt die Anlage und Nutzung/Bewirtschaftung im Sinne des Satzes 1 in Einklang mit den in § 5 Absatz 2 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Landwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Nicht als Eingriff gilt die Beseitigung von nach [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] angelegten Agroforstsystemen auf Ackerland zur Wiederaufnahme der ausschließlichen ackerbaulichen Bodennutzung oder erstmaligen Grünlandnutzung.“

- b) Nach dem Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Bei regelmäßig durchgeführten Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Verkehrswegen und zugehörigen Betriebsanlagen handelt es sich nicht um einen Eingriff; dies gilt auch im Falle eines ökologischen Trassenmanagements an Schienenwegen.

(5) Nicht als Eingriff gilt die Durchführung von Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung sowie zur Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit oberirdischer Gewässer, soweit sie

1. überwiegend der Wiederherstellung, Entwicklung oder Verbesserung der Gewässerstruktur, der Auenfunktionen oder der gewässertypischen Lebensgemeinschaften dienen,
2. keine über die unmittelbar mit der Maßnahme verbundenen Auswirkungen hinausgehenden erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursachen und
3. Bestandteil eines Maßnahmenprogramms nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes oder einer zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes aufgestellten Fachplanung sind.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beein-

trächtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsge-
recht neu gestaltet ist. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind so durchzuführen,
dass die Aufwertungen im betroffenen Naturraum oder in angrenzenden Naturräu-
men wirksam werden. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs-
und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu
berücksichtigen.“

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Festlegungen folgender Maßnahmen stehen der Anerkennung als Aus-
gleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen:

1. Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des
§ 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4,
2. Ausgleichsmaßnahmen nach § 30 Absatz 3,
3. Maßnahmen in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5,
4. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung nach § 34 Absatz 5,
5. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 Satz 3,
6. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Erhaltungszustands der Populationen
einer Art nach § 45 Absatz 7 Satz 2,
7. Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 45h und des § 83
des Wasserhaushaltsgesetzes,
8. Wiederaufforstungen im Sinne des § 9 Bundeswaldgesetzes oder Ersatzauf-
forstungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften sowie
9. Wiederherstellungsmaßnahmen nach dem nationalen Wiederherstellungs-
plan nach Artikel 14 der Verordnung 2024/1991.“

c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Werden Eingriffe durch nach § 16 Absatz 1 bevorratete Ausgleichs- oder
Ersatzmaßnahmen kompensiert, verringert sich der biotopwertbezogene Kompen-
sationsbedarf insoweit um 15 Prozent.

(3b) Werden Eingriffe in Flächen der Natürlichen Infrastruktur nach § 20a
durchgeführt, erhöht sich der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf insoweit
um 20 Prozent.“

d) Nach Absatz 4 Satz 2 wird der nachfolgende Satz 3 eingefügt:

„Der Sicherungszeitraum bemisst sich in der Regel nach der Dauer von vorhaben-
bezogenen Wirkungen.“

e) Absatz 6 Satz 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 7 wird nach der Angabe „Naturraum“ die Angabe „und vorrangig für den
Schutz und weiteren Ausbau der Natürlichen Infrastruktur nach § 20a“ einge-
fügt.

f) Absatz 6a wird durch den folgenden Absatz 6a ersetzt:

„(6a) Beeinträchtigungen sind nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des Absatzes 6 Satz 1, soweit die Anforderungen der Absatzes 2 Satz 2 und 3 aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erfüllt werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. die betroffene Funktion durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen herstellbar ist oder
2. Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden können, weder im betroffenen Naturraum noch in einem der angrenzenden Naturräume vorhanden oder verfügbar sind.“

g) Der bisherige Absatz 6a wird zu Absatz 6b und wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Im Fall der Sätze 1 bis 3 erhöht sich die Ersatzzahlung um 20 Prozent.“

bb) Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 eingefügt:

„Satz 4 findet auch Anwendung bei Ersatzzahlungen nach dem Absatz 9.“

h) Nach Absatz 8 wird ein neuer Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, dem Bundesministerium für Verkehr sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Regelung zu signifikanten Abschlägen beim Ausgleich für näher zu bestimmende Maßnahmen des Klima- und Umweltschutzes, des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie der Klimaanpassung zu treffen und legt diese Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 2026 vor.“

7. Nach § 15 wird der folgende § 15a eingefügt:

„§ 15a

Verwendung von Ersatzzahlungen nach § 15 Absatz 6b

Die Ersatzzahlungen nach § 15 Absatz 6b sind vorrangig zur Durchführung eigener Maßnahmen oder für den Ankauf von Maßnahmen Dritter, insbesondere aus bestehenden Ökokonten, zur Aufwertung von Natur und Landschaft zu verwenden.“

8. Nach § 15a wird der folgende 15b eingefügt:

„§ 15b

Übertragung der Verantwortung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(1) Die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 4 kann vom Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger auf einen Dritten übertragen und von diesem mit befreiender

Wirkung übernommen werden, wenn dieser nach Absatz 2 anerkannt ist. Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. Der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde.

(2) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde hat die Berechtigung juristischer Personen zur Übernahme der Verantwortung anzuerkennen, wenn

1. sie die Gewähr dafür bieten, dass der Verantwortung ordnungsgemäß nachgekommen wird, insbesondere durch ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und den Einsatz von Beschäftigten mit nachgewiesener Eignung, und
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit ihrer vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen.

Weitergehende Vorschriften der Länder zu den Anforderungen an die Anerkennung bleiben unberührt. Bereits erteilte Anerkennungen gelten fort. Vor dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf den Tag des Inkrafttretens nach Artikel # folgenden Quartals] begonnene Anerkennungsverfahren sind nach dem zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Landesrecht zu Ende zu führen.“

9. Nach § 16 wird der folgende § 16a eingefügt:

„§ 16a

Naturgutschriften; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Naturgutschriften sind eine Form der Finanzierung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Sie sind Nachweise für Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Aufwertung von Natur und Landschaft führen und die Anforderungen des § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 erfüllen.

(2) Naturgutschriften können durch natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit oder eine durch dieses zu bestimmende Stelle erworben werden. Eine Veräußerung von erworbenen Naturgutschriften ist ausgeschlossen.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres zu Naturgutschriften, insbesondere zu deren Ausstellung, Erwerb und Nutzung zu regeln.“

10. § 20 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2030 mindestens 15 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.“

11. Nach § 20 wird der folgende § 20a eingefügt:

„§ 20a

Natürliche Infrastruktur

(1) Die Natürliche Infrastruktur ist zu schützen und weiter auszubauen.

(2) Natürliche Infrastruktur im Sinne des Absatzes 1 ist die Kulisse von Flächen, die für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege von besonderer Bedeutung sind. Zur Natürlichen Infrastruktur zählen

1. die folgenden Bestandteile:

- a) Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten,
- b) gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,
- c) Moorböden und unbebaute rezente Auen,
- d) langfristig gesicherte Flächen, die der natürlichen Dynamik überlassen bleiben und Flächen des Nationalen Naturerbes,
- e) sonstige Bestandteile des Biotopverbundes, soweit diese nicht bereits in den Buchstaben a bis d aufgeführt sind,

2. folgende weitere landes- oder bundesweit bedeutende Bestandteile, soweit sie durch die Landschaftsplanung dargestellt werden:

- a) Vorkommensgebiete seltener oder gefährdeter Arten,
- b) Biotopverbundachsen und -korridore, grundlegende Lebensraumnetzwerke mit ihren Funktionsräumen und Engstellen in den Lebensraumnetzen,
- c) Landschaften von hervorragender Bedeutung sowie
- d) natürliche oberirdische Gewässer einschließlich ihrer Uferzonen sowie Alt-auen.

(3) Die Flächen der Natürlichen Infrastruktur sind für künftige Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel sowie die gleichzeitige Verwirklichung mehrerer Ziele oder Erfüllung mehrerer Verpflichtungen im Sinne des § 2 Absatz 3a besonders geeignet. Für Eingriffe in Flächen der Natürlichen Infrastruktur findet § 15 Absatz 3b Anwendung. Weitere Rechtsfolgen sind an die Flächen der Natürlichen Infrastruktur nicht geknüpft.

(4) Die erforderlichen Angaben zur Natürlichen Infrastruktur sind dem Bund von den Ländern zur Verfügung zu stellen.

(5) Flächen gemäß § 4 Satz 1 Nummer 1 und Flächen, die für die dort genannten Zwecke ausgewiesen werden sollen und bei denen ein Verfahren nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung eingeleitet ist, bleiben von den Rechtsfolgen des Absatz 1 und 3 sowie § 15 Absatz 3b unberührt.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen; bei der Schaffung des Biotopverbundes sind länderübergreifende Lebensraumachsen, Engstellen und zerschnittene Landschaftsräume besonders zu berücksichtigen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

„(4) Die erforderlichen Kernflächen sind vollständig, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind überwiegend durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, und im Übrigen durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.“

13. § 40 Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete auf Deich- und Dammbauten zum Küsten- und Hochwasserschutz sowie zur Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 Satz 3, wenn zertifiziertes Pflanz- oder Saatgut aus dem Vorkommensgebiet nachweislich nicht oder nicht in ausreichendem Maße erhältlich ist.“

14. § 54 Absatz 12 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(12) Die Bundesregierung erlässt für Vorhaben oder Maßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen, an Bundesfernstraßen oder an Bundeswasserstraßen und deren Aus- oder Neubau sowie für Vorhaben oder Maßnahmen, die der Landesverteidigung dienen, nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Anforderungen hinsichtlich

1. der Bestandserfassung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1,
2. wirksamer und fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen in Bezug auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten, bei deren Beachtung in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt,
3. der Durchführung von Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen, bei deren Beachtung in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt,
4. Maßnahmen nach § 44 Absatz 5 Satz 3 zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, sowie
5. der Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 und 2 einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2.

Ferner erlässt die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Anforderungen hinsichtlich der Ausstattung von Bahnstrecken mit einer Oberleitung (Elektrifizierung), einschließlich deren Erneuerung, bei deren Beachtung in Bezug auf Stromschlag und Leitungsanflug von Vögeln in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt und den Vorgaben des § 41 Satz 1 entsprochen wird.“

15. § 56a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

16. In § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „des Wohnungsbaus“ die Angabe „und des Tierwohls“ eingefügt.

17. In § 74 werden nach dem Absatz 6 folgende Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Die mit dem Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ([Einfügen Stelle der Veröffentlichung im BGBl.]) eingeführten gesetzlichen Regelungen sind nicht anzuwenden auf Vorhaben, bei denen bereits ein Zulassungsantrag gestellt wurde und auf bereits zugelassene Vorhaben einschließlich ihrer Unterhaltungsmaßnahmen. Die Bundesregierung evaluiert die mit dem Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ([Einfügen Stelle der Veröffentlichung im BGBl.]) eingeführten gesetzlichen Regelungen und wird dem Deutschen Bundestag spätestens bis zum 30. Juni 2028 unter Beifügung von Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände einen Bericht hierzu vorlegen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.